

## II. Revidirte Landgemeindeordnung.

### Zu § 1.

Nach dem Entwurfe, in Gemäßheit des Beschlusses der ersten Kammer, anzunehmen.

Die von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen kommen in Wegfall.

### Zu § 7 Absatz 3.

Die früher gestrichenen Worte:

„nach Gehör des Kreis Ausschusses“

sind wieder herzustellen.

### Zu § 27 Absatz 1.

In folgender Fassung anzunehmen:

„Eine Befreiung von Gemeindeanlagen steht den Gebäuden und Grundstücken der Civilliste zu; dagegen den Gebäuden und Grundstücken, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staates, der Gemeinde oder des Gottesdienstes, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts oder der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, ingleichen Begräbnisplätzen nur insoweit, als sie zeither eine solche Befreiung genossen haben.“

### Zu § 32

hat man sich gegen eine Stimme der zweiten Kammer über folgende Fassung vereinigt:

„Die Ausschussspersonen werden von den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern und zwar von allen Ansässigen einerseits und den Unangesessenen andererseits durch directe Wahl gewählt.

Durch Ortsstatut kann jedoch bestimmt werden, daß die Wahl von allen Classen der Gemeindemitglieder gemeinschaftlich oder in jeder Classe besonders vorgenommen werde.“

In Folge dessen soll

### § 35 Absatz 3

dahin geändert werden:

„Abgesehen von dem vorgedachten und dem § 32 am Schlusse gedachten Falle kann Niemand ein mehrfaches Stimmrecht in einer und derselben Gemeinde ausüben.“